

# SATZUNG

der Gemeinde Heckenmünster

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

vom 06. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

### Fälligkeit

Die Steuerschuld wird entsprechend der Regelung für die Grundsteuer fällig.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heckenmünster, den 06. Dezember 2001

Ortsgemeinde Heckenmünster

  
Ortsbürgermeister

